

A N F R A G E von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Raphael Golta (SP, Zürich) und Susanna Rusca Speck (SP Zürich)

betreffend Berücksichtigung besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen Angestellten und Spezialistinnen und Spezialisten (Expatriates)

Die kantonalen Richtlinien über die Berücksichtigung besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten (Expatriates) vom 23. Dezember 1999 sehen für die Staats- und Gemeindesteuern der Expatriates besondere Abzüge vor. Für die direkte Bundessteuer besteht parallel dazu die Verordnung ExpaV vom 3. Oktober 2000. Als Expatriates gelten ausländische Spezialisten, wenn sie nicht länger als fünf Jahre in der Schweiz arbeiten. Steuerliche Abzüge werden bei Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern namentlich für Umzugskosten und für schweizerische Wohnkosten gewährt, wenn die Expatriates ihre ausländischen Wohnstätten beibehalten. Ausserdem können Expatriates unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für den Besuch von Privatschulen ihrer Kinder abziehen. Die kantonale Steuerrekurskommission hat nun in einem strittigen Fall festgestellt, die Verwaltung (Kantonales Steueramt bzw. Eidg. Finanzdepartment) habe mit diesen Abzügen den ihr durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das kantonale Steuergesetz eingeräumten Spielraum zum Erlass von Bestimmungen zur Konkretisierung des Berufskostenabzugs überschritten. In ihrer Entscheidung vom 23. Oktober 2007 ist sie daher zum Schluss gekommen, dass sowohl die entsprechende Verordnung des Bundes (ExpaV) als auch die kantonalen Richtlinien rechtswidrig seien, weil sie durch die zugehörigen Gesetze nicht gedeckt seien. Überdies erwiesen sich diese Regelungen auch teilweise als verfassungswidrig, weil sie gegen das Gebot rechtsgleicher Behandlung verstossen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Praxis bis zum Urteil der Steuerrekurskommission II vom 23. Oktober 2007 konsequent entsprechend der ExpaV bzw. den Richtlinien des kantonalen Steueramts gehandhabt worden?
2. Wie viele Steuerpflichtige haben in ihren Steuererklärungen seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen im Durchschnitt jedes Jahr folgende in ExpaV und Richtlinien vorgesehene Abzüge geltend gemacht: a) Abzug für Umzugskosten b) Abzug für Beibehaltung einer ausländischen Wohnstätte c) Abzug für Kosten einer von den Kindern in der Schweiz besuchten Privatschule?
3. Welchen Betrag erreichten die gewährten Expatriates-Abzüge insgesamt maximal bei einem Steuerpflichtigen bzw. einem steuerpflichtigen Ehepaar (tatsächlich gewährte Höchstbeträge der Abzüge)?
4. Auf welchen Betrag beliefen sich die gewährten Abzüge durchschnittlich insgesamt bei den einzelnen Steuerpflichtigen (individueller Durchschnitt) sowie insgesamt bei allen Steuerpflichtigen (Durchschnitt aller Steuerpflichtigen) in einer Steuerperiode?

5. Wie hoch sind die Steuerausfälle aus diesen Abzügen einzuschätzen (unter der Annahme, dass die entsprechenden Ausgaben angefallen, aber nicht abzugsfähig gewesen wären)?
6. Betrafen die Abzüge vorwiegend bei schweizerischen Unternehmen beschäftigte Personen oder Personen, die bei ausländisch beherrschten Unternehmen (Tochterunternehmen, Filialen ausländischer Unternehmen) arbeiteten?
7. Wie beurteilt das kantonale Steueramt selbst die Rechtslage? Hält es die Argumentation der Steuerrekurskommission für stichhaltig? Wenn nicht, aus welchen Gründen hält es eine abweichende Rechtsauffassung für zutreffend?
8. Ist das kantonale Steueramt bereit, seine bisherige Praxis nach dem allfälligen Eintritt der Rechtskraft des Entscheids der Steuerrekurskommission anzupassen? Wenn nein, warum nicht?

Julia Gerber Rüegg
Raphael Golta
Susanna Rusca Speck